



Gewitter auf Golfanlagen

Wann Golfspieler bei einem Gewitter ihr Spiel unterbrechen können, ist in den Golfregeln festgehalten.

Aber wie sieht es mit den Mitarbeiter aus?

Ab welchem Zeitpunkt müssen die Mitarbeiter das Freie verlassen, wenn ein Gewitter im Anmarsch ist?

Pauschal ist darauf keine Antwort zu geben, sagt Michael Schäfer von der VBG, Bezirksverwaltung Duisburg, dafür würden sich Gewitter oder daraus resultierender Sturmböen zu unterschiedlich entwickeln:

„Ein Gewitter birgt grundsätzlich ein Gefährdungsrisiko für Mitglieder und Beschäftigte, wenn sich diese im Freien aufhalten.

Für die eigenen Arbeitnehmer nimmt der Unternehmer (Vorsitzende des Golfclubs) jedoch die volle Verantwortung des Arbeitgebers wahr. Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbschG) ist jedes Unternehmen verpflichtet, für gefahrbringende Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Hierbei hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (s. § 5 Abs. 1 ArbschG.). Daher ist in einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, unter welchen Umständen eine Warnung oder Entwarnung durch den Golfclub ausgegeben wird.

Zum Schutz seiner Beschäftigten hat also der Unternehmer des Golfclubs ein Informations- und Handlungskonzept für den Fall einer Gewitterwarnung zu erstellen. D.h. im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist festzulegen und zu dokumentieren:

- **wie die zuverlässige und unverzügliche Information aller Beschäftigten gewährleistet wird,**
- **welche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten getroffen werden,**
- **unter welchen Voraussetzungen die Arbeiten einzustellen sind,**
- **welche Verhaltensregeln die Beschäftigten zu Ihrem eigenen Schutz einzuhalten haben,**
- **welche Unterweisungsinhalte sich aus diesen Festlegungen ergeben.**



Die betrieblichen Vorgesetzten müssen sich im Rahmen Ihrer Fürsorgepflicht regelmäßig davon überzeugen, ob das Informations- und Handlungskonzept allen Beschäftigten ausreichend bekannt ist und im betrieblichen Alltag umgesetzt wird.

Des Weiteren sind die Gefährdungssituation bei den jeweiligen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Beispielsweise muss das Mähen mit dem Rasenmäher auf freiem Feld oder das Betanken im Außenbereich früher eingestellt werden als beispielsweise die Innenreinigung des Büros. Ebenso kann an Positionen in der Nähe des Gebäudes meist noch gearbeitet werden, während auf ungeschützten Außenpositionen die Tätigkeiten bereits eingestellt werden müssen.

Dies wären erst einmal die Pflichten seitens des Arbeitgebers. Er hat für den Fall eines herannahenden Gewitters oder bei einer Unwetterwarnung festzulegen, welche Maßnahmen dann seitens des Golfclubs durchgeführt werden. Diese Maßnahmen könnten z.B. sein, den Platz komplett zu überdachen (bewusste Übertreibung) oder er legt fest, dass bei sichtbaren Blitzen kein Mitarbeiter mehr auf dem freien Feld arbeitet oder man hält Rücksprache mit einer nahe gelegenen Wetterstation, dass umgehend eine Meldung an den Golfclub geht, wenn ein Unwetter/Gewitter regional vorliegt (passiert häufig bei größeren Versammlungen im Freien z.B. Open-Air Kino, Konzerte etc.).

Es muss nur durch den Unternehmer berücksichtigt werden und dann Maßnahmen festgelegt werden!“

Nützlichen Informationen zum Thema Gewitter der ehemaligen Garten- und Landschafts-BG (jetzt SVLFG) mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung:

http://www.svlfg.de/30-praevention/prv0110-aktuelles/z_archiv2014/prv0037/index.html

Dipl.-Biol. Mathias Schäfer
Prävention – Aufsichtsperson
VBG – Ihre Gesetzliche Unfallversicherung
Bezirksverwaltung Duisburg
Wintgensstr. 27
47058 Duisburg

Tel.: 0203 3487-340

Fax: 0203 3487-236

E-Mail: mathias.schaefer@vbg.de

www.vbg.de